

48/07

08. August 2007

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Ordnung zur Durchführung des
Auswahlverfahrens zur Vergabe
von Studienplätzen
für den Bachelorstudiengang
Internationaler Studiengang
Medieninformatik.**1073

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Internationaler Studiengang
Medieninformatik.**1079

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II
vom 7. Februar 2007

fhtw.

Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

**FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN
(FHTW BERLIN)**

**Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen**

für den Bachelorstudiengang

Internationaler Studiengang Medieninformatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 7. Februar 2007

Aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) und von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches, Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 7. Februar 2007 die folgende Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Bewertung der Auswahlkriterien
- § 6 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 02.07.2007

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen regelt die Kriterien zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik.

(2) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Internationaler Studiengang Medieninformatik, die ab dem Wintersemester 2007/2008 an der FHTW Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

(3) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik vom 06.07.2005 sowie die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik vom 06.07.2005.

§ 2 Auswahlkommission

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 4 setzt eine Auswahlkommission ein, die aus zwei Professoren oder Professorinnen des Bachelorstudienganges Internationaler Studiengang Medieninformatik, besteht. Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Auswahlkommission weitere Professoren oder Professorinnen des Bachelorstudienganges Internationaler Studiengang Medieninformatik einsetzen.

(2) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Auswahl gemäß § 5 dieser Ordnung und teilt der Abteilung Studierendenservice der FHTW Berlin unverzüglich die erreichten Ergebnisse zum Zwecke der Feststellung der zuzulassenden Bewerber und Bewerberinnen mit.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik sind:

a) die Hochschulzugangsberechtigung,

b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

(2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der FHTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 4 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen:

1. Die Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als X_1 ,
- b) Nachweis des erfolgreichen Abschluss von Fächern der Qualifikation als X_2 ,
- c) Nachweis eines längeren Auslandsaufenthaltes als X_3 ,
- d) Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung als X_4 ,
- e) Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung als Faktor X_5 ,

2. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Punktsommen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel

$$X = (X_1) + (X_2) + (X_3) + (X_4) + (X_5)$$

ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

3. Der Anteil für das Auswahlverfahren gem. Nr. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

§ 5 Bewertung der Auswahlkriterien

(1) Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Prädikat oder Durchschnittsnote) gem. § 4 Nr. 1 a) wird nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

<u>Kriterium:</u>	<u>Punkte/Messzahl</u>
Abschlussnote/Prädikat der Hochschulzugangsberechtigung	
sehr gut ($\leq 1,5$)	21
gut ($\leq 2,5$)	12
befriedigend ($\leq 3,5$)	5
ausreichend ($> 3,5$)	0

(2) Der Nachweis des erfolgreichen Abschluss von Fächern der Qualifikation gem. § 4 Nr. 1 b) erfolgt durch Punktwertung einzeln nachgewiesener Leistungskurse der Hochschulzugangsberechtigung nach folgendem Schema:

<u>Kriterium:</u>	<u>Punkte/Messzahl</u>
Leistungskurse* der Hochschulzugangsberechtigung	
Mathematik	2
Informatik	2
Physik	2

*) EU-Bewerberinnen und Bewerber können gleichwertige Kurse zu den Leistungskursen der deutschen Hochschulzugangsberechtigung bei Nachweis anerkannt bekommen. Die Vergleichbarkeit wird durch die Auswahlkommission geprüft und entschieden.

(3) Die Bewertung eines Auslandsaufenthaltes gem. § 4 Nr. 1 c) erfolgt durch Punktwertung der nachgewiesenen Dauer nach folgendem Schema:

<u>Kriterium:</u>	<u>Punkte/Messzahl</u>
Dauer eines Auslandsaufenthaltes*	
mindestens 6 Monate	2
mindestens 12 Monate	4

*) außerhalb des Heimatlandes

Die Prüfung des Auslandsaufenthaltes erfolgt durch die Auswahlkommission.

(4) Die Bewertung einer einschlägigen Berufsausbildung gem. § 4 Nr. 1 d) erfolgt durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der anerkannten Berufsabschlüsse nach folgendem Schema:

<u>Kriterium:</u>	<u>Punkte/Messzahl</u>
Abschlussprädikat (Abschlussnote) der abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung	
Sehr gut ($\leq 1,5$)	5
Gut ($\leq 2,5$)	3
Befriedigend ($\leq 3,5$)	2
Ausreichend ($> 3,5$)	1

Anerkannte Berufsabschlüsse ohne Prädikat oder Abschlussnote werden mit 1 Punkt berücksichtigt. Über die inhaltliche Einschlägigkeit von Berufsausbildungen entscheidet die Auswahlkommission.

(5) Die Bewertung einer einschlägigen Berufserfahrung gem. § 4 Nr. 1 e) erfolgt durch Punktwertung der Dauer der Berufstätigkeit nach folgendem Schema:

<u>Kriterium:</u>	<u>Punkte/Messzahl</u>
Dauer studienrelevanter Berufserfahrung*	
mindestens 36 Monate	3
mindestens 24 Monate	2
mindestens 12 Monate	1
keine	0

*) **nach** abgeschlossener Berufsausbildung

Die Prüfung der Einschlägigkeit der Berufserfahrung erfolgt durch die Auswahlkommission.

(6) Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Kriterien gemäß Abs. 4 mehrmals, wird das jeweils punkthöchste einmal gewertet. Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber einzelne Kriterien gemäß Abs. 2 bis 5 nicht, geht das jeweilige Kriterium mit 0 Punkten in die Bewertung ein.

§ 6 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung**

für den Bachelorstudiengang

Internationaler Studiengang Medieninformatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 7. Februar 2007

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 7. Februar 2007 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik vom 6. Juli 2006 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 25/05), zuletzt geändert am 05. April 2006 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 34/06), beschlossen*:

Artikel 1**Nr. 1****§ 1 Geltungsbereich**

Die Änderungen gelten für diejenigen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium im Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik beginnen.

In § 1 wird Absatz 3 ersetzt durch den Satz „Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Internationalen Studiengang Medieninformatik (Bachelor) vom 6. Juli 2005 und durch die Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik vom 7. Februar 2007.“

Nr. 2**§ 3 Vergabe von Studienplätzen**

In § 3 wird Satz 1 ergänzt durch „und nach der Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik vom 7. Februar 2007.“ Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

* Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 03.05.2007